

theiligten nicht zustehen würde. Uebrigens, wenn erwähnt worden ist, daß die Ehrengerichte nach ihren Gefühlen entscheiden sollen über die zu leistende Satisfaction, so könnte dieses doch nur in Bezug auf das Vorhandensein oder nicht Vorhandensein einer Beleidigung selbst, keineswegs aber in Bezug auf die Strafe oder Genugthuung stattfinden, welche sie auszusprechen hätten.

D. Großmann: Ich glaube allerdings, daß sie die Vollmacht haben müssen, auf eine gewisse Satisfaction, so weit es nicht ins Gesetz eingreift, eine Entscheidung zu geben; daß aber das Duell auch unter andern Ständen üblich sei, ist mir ganz unbekannt. Ich weiß wohl, daß das Duell in Frankreich auch unter Handwerkern stattfindet, aber in Deutschland ist mir kein Fall bekannt.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin der Ansicht, daß der Einzelne, der sich vom Vorurtheil geleitet in den Zweikampf einläßt, moralisch wohl zu entschuldigen sei; allein im Ganzen bekenne ich mich zu der Ansicht derer, welche das Duell für etwas Verwerfliches halten. Von derselben Ansicht ist auch unser Gesetzentwurf ausgegangen; sonst würde er nicht eine Strafe darauf gesetzt haben, und in dieser Beziehung vermag ich es allerdings nicht zu vereinigen, wenn vor Kurzem die Meinung ausgesprochen worden ist, das Duell werde sich noch längere Zeit nicht untersagen lassen. Was dagegen den Großmannschen vorgeschlagenen Weg, die Duelle so viel als möglich zu verbannen, anlangt, so werde ich mich diesem Vorschlage auf keine Weise anschließen können. Fürs Erste glaube ich, hat die Erfahrung gelehrt, daß Ehrengerichte nicht im Stande sind, die Duelle zu verbannen. Es scheint mir auch in der Natur der Sache zu liegen, daß sie das nicht im Stande sind, weil sie niemals die Genugthuung zu verschaffen im Stande sein werden, welche Diejenigen suchen, die den Zweikampf für nothwendig halten, am allerwenigsten in der Masse aber, wie der Herr D. Großmann seinen Antrag gestellt hat, und ich habe mich sehr gefreut, meine Ansicht hierüber von dem geehrten Königlichem Commissair aussprechen gehört zu haben. Ich glaube, eine solche Bestimmung, Ehrengerichte für einzelne Stände zu errichten, würde die Spaltung der Stände, welche früher groß war, nur noch erhalten und einen Kastengeist, wenn er nicht mehr bestand, wieder hervorrufen. Am allerwenigsten könnte ich, im Interesse der Studirenden selbst, unter diesen die Neuerung eines solchen Kastengeistes wünschen, da gerade sie bestimmt sind, in Zukunft in alle Stände im Staate einzutreten. Dies sind die Gründe, warum ich mich gegen den Großmannschen Antrag ausspreche.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir nochmals, mich für den modificirten Vorschlag des D. Großmann zu verwenden, und zwar dahin, daß man die Worte: „unter dem Adel, im Offiziercorps und unter den Studirenden auf der Universität Leipzig“ (siehe Nr. 55. d. Bl. Seite 780.) weglasse, nicht weil ich glaube, daß, wenn die Errichtung von Ehrengerichten zweckmäßig sein sollte, man eine Beschränkung

auf die erwähnten Stände eintreten lassen müßte, sondern, weil ich diesen Gegenstand einer reiflichen weitem Erwägung werth halten wollte. Ich wende mich zur Aeußerung des Herrn v. Carlowitz und glaube nicht, daß eine Beantwortung jener Frage nothwendig ist, um sich über den modificirten Antrag zu fassen; denn man kann sich Ehrengerichte denken, welche Nichts weiter sind, als Schiedsgerichte oder Friedensgerichte, und Nichts weiter, als einen Versuch zur Versöhnung machen sollen. Bei diesen wäre es nicht nöthig, daß sie auf das Duell erkennen. Man kann einen Schritt weiter gehen und den Ehrengerichten die Zuerkennung einer gewissen satisfactio einräumen. Würde man ihnen das Befugniß geben, zu sagen: „Ihr dürft Euch schlagen;“ dann würden sie am wirksamsten sein. Das ist aber eine Ansicht, die ich nicht theile. Alle diese Rücksichten beweisen mir, daß man den Antrag nicht fallen lassen, daß man ihn aber allgemein stellen müsse, damit die Regierung prüfen könne, ob ein solcher zweckmäßig sei. Auf das, was der Antragsteller in Bezug auf das Consviren äußerte, so habe ich zu entgegnen: Ich glaube, die Ehrengerichte verlieren leicht ihren Charakter, wenn man sie zu gesetzlich macht. Sie müssen sich dann nach gegebenen Regeln richten; sie können sich nicht nach den Ideen der Volksklassen richten, für die sie bestellt sind. Ich glaube aber, ihre Nützlichkeit ist größer, wenn sie weniger offiziell sind. Das war es, was mich zu der Betrachtung brachte, daß es der Erwägung werth sei, daß man wenigstens untersuchte, ob man nicht besser thäte, solche Institute gewähren zu lassen, als gesetzlich festzustellen.

v. Carlowitz: Wie soll nun der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit lauten?

Referent Prinz Johann: Er würde so lauten: „Daß die Staatsregierung ersucht werde, in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung von Ehrengerichten, welche nach dem Grundsatz „Gleiche können nur von Gleichen gerichtet werden“ alle Ehrenverletzungen durch schiedsrichterlichen Ausspruch wo möglich beizulegen, verpflichtet und berechtigt würden, als zweckmäßig sich darstelle.“

v. Carlowitz: Mit dem Antrage Sr. Königl. Hoheit würde ich mich einverstanden erklären, unter einer Bedingung, daß nämlich der Wegfall der Worte: „der Studirenden und Adelligen“ zu keiner Mißdeutung Anlaß gebe. Es könnte nämlich den Anschein gewinnen, als wenn diese Worte deshalb weggefallen wären, weil man in Bezug auf jene Stände die Ehrengerichte nicht angewendet wissen wolle. Könnten dagegen jene Worte wegfallen, ohne daß man ex opposito dies zu schließen habe, so würde ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären.

Referent Prinz Johann: Das ist keineswegs meine Ansicht. Ich wollte nur der Regierung zu erwägen geben, ob man nicht noch weiter gehen könne. Ich gestehe, daß ich nicht zweckmäßig halte, weiter zu gehen. Ich fürchte, daß man dadurch die Verbreitung des Vorurtheils hinsichtlich der Errichtung der Ehrengerichte erst hervorruft.

D. Großmann: Ich bin damit vollkommen einverstan-